

Ausschließlich per E-Mail an:  
[anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**17/235**

A01

Ansprechpartnerin für den Städtetag  
Referentin Friederike Scholz  
Tel.-Durchwahl: - 0221/3771-440  
Fax-Durchwahl: - 0221/3771-409  
E-Mail: [friedeke.scholz@staedtetag.de](mailto:friedeke.scholz@staedtetag.de)

Aktenzeichen: 50.52.07 N

Ansprechpartner für den Landkreistag  
Hauptreferent Dr. André Weßling  
Tel.-Durchwahl: - 0211/300491-210  
Fax-Durchwahl: - 0211/300491-5-310  
E-Mail: [a.wessling@lkt-nrw.de](mailto:a.wessling@lkt-nrw.de)

Ansprechpartner für den Städte-  
und Gemeindebund  
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel  
Tel.-Durchwahl.: 0211/4587-234  
Fax-Durchwahl: 0211/4587-211  
E-Mail:  
[matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de](mailto:matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de)

Datum: 22.12.2017

**Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046 Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10. Januar 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne kommen wir der Aufforderung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales nach, zum Gesetzentwurf der Landesregierung über ein Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – Stellung zu nehmen.

**Zu Artikel 10 und 11: Änderung des Alten-und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) sowie der Verordnung zur Ausführung des Alten-und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW)**

Das mit Artikel 10 und Artikel 11 verfolgte Ziel, das Verfahren zur Investitionskostenförderung handhabbar zu machen, wird begrüßt. Die geplanten Änderungen an der Investitionskostenförderung können vor dem Hintergrund einer fortbestehenden Evaluationspflicht im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen für die Kommunen unbeanstandet bleiben.

Die nunmehr in § 5 Abs. 2 APG NRW-E vorgesehene Einbindung der kommunalen Spitzenverbände in die Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den Pflegekassen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen zur Überleitung vom Krankenhaus in die eigene Wohnung oder eine stationäre

Pflegeeinrichtung wird begrüßt, denn kreisfreie Städte und Kreise sind in einer Vielzahl der Überleitungen als Träger der Sozialhilfe unmittelbar betroffen. Mit S. 3 wird richtigerweise klargestellt, dass eine unmittelbare Verbindlichkeit einer solchen durch die kommunalen Spitzenverbände abgeschlossenen Vereinbarung für die Kommunen nur über entsprechende Bevollmächtigungen hergestellt werden kann. Als verfassungsrechtlich mögliche Alternative bleibt die Möglichkeit eines nachträglichen Beitritts zur Vereinbarung der Kommunen bestehen. Wir regen an, diese Alternative ebenfalls zu erwähnen, um die kommunalen Handlungsmöglichkeiten vollständig darzustellen.

Die geplante Regelung des § 10 Abs. 11 APG NRW-E – Einführung der Aufgabenwahrnehmung der überörtlichen Träger der Sozialhilfe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung – verstößt gegen Artikel 28 Abs. 2 GG i.V.m. § 78 Abs. 2 Satz 2 Landesverfassung NRW und ist daher ersatzlos zu streichen. Das bisher praktizierte Verfahren gibt im Übrigen keinen Anlass den Aufgabencharakter zu ändern. Bei einer Änderung des Aufgabencharakters im vorgesehenen Sinne werden im Rahmen des Verfahrens zur Gewährleistung der Kostenneutralität neben den Mehrbelastungen der kommunalen Familie durch Erhöhungen der Investkostenbeträge und damit des Pflegegeldes auch die finanziellen Mehrbelastungen, die auf eine Änderung des Aufgabencharakters zurückzuführen sind, nach § 1 Abs. 1 und 2 Abs. 4 Konnex AG NRW in den Blick zu nehmen sein.

Eine Ausweitung der Ausnahme von der sog. Landeskindeeregulation in § 14 Abs. 6 APG NRW-E wird kritisch gesehen. Zwar ist die Absicht, eine räumliche Nähe der Angehörigen zu ermöglichen, anzuerkennen. Dieses Ziel wird durch die angedachte Neuregelung jedoch nicht sichergestellt. Eine räumliche Nähe zwischen Pflegebedürftigen und Angehörigen könnte allenfalls dann gefördert werden, wenn die Regelung auf Nachbarkommunen beschränkt wäre, nicht aber Gebietskörperschaften (Kreise) in Gänze einbeziehen würden. Bei Einbeziehung einer gesamten angrenzenden Gebietskörperschaft könnte es zu Entfernungen kommen, die deutlich über den möglichen Entfernungen innerhalb einer Gebietskörperschaft liegen. Die Vorschrift wird darüber hinaus -gerade in Ballungsräumen- zu finanziellen Verwerfungen zwischen den Sozialhilfeträgern führen und wird auch aus diesem Grund abgelehnt.

## **Zu Artikel 14: Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW).**

### **I. Erfordernis der Neuregelung der kommunalen Beteiligungsverpflichtung des § 17 KHGG**

Die aus kommunaler Sicht dringend erforderliche Neuregelung der kommunalen Beteiligungsverpflichtung des § 17 KHGG wurde wiederum nicht in Angriff genommen.

Wir bekräftigen in diesem Kontext daher nochmals unsere Grundposition, dass die Kommunen eine Reform der Krankenhausinvestitionskostenfinanzierung des Landes („des § 17 KHGG NRW“) als dringend notwendig ansehen. Der derzeit vorgesehene kommunale Anteil von 40% ist zu vermindern und in der längerfristigen Perspektive die automatische kommunale Mitfinanzierung abzuschaffen. Die jetzt erfolgende Reform des KHGG im Rahmen des Entfesselungspakets ist die ideale Gelegenheit für das Land NRW nicht nur das vorgesehene Instrument der Einzelförderung (§ 21a KHGG NRW neu) in das Gesetz einzuführen, sondern endlich auch die nach unserer Ansicht dringend erforderliche Reform der kommunalen Beteiligungsregelung umzusetzen.

## II. Einführung des § 21 a KHGG neu

Durch die Einführung des § 21 a KHGG neu soll das derzeitige System der Pauschalförderung im Bereich der Krankenhausinvestitionskostenförderung durch ein Einzelfördersystem ergänzt werden. Das Land will hierdurch entsprechende Förderschwerpunkte und Akzente setzen.

Infolge des auch für dieses Förderinstrument bestehenden Automatismus einer kommunalen Mitfinanzierung der vom Land vergebenen Investitionsmittel im Bereich der Krankenhäuser sind die Kommunen entgegen der Ausführungen unter F im Gesetzentwurf, wo die Rede davon ist, dass das Gesetz keine negativen Auswirkungen auf die Selbstverwaltung habe, stark betroffen.

Die landesseitig nunmehr vorgesehene Vergabe eines großen Teils der Mittel im Wege der Einzelförderung und die Koppelung an Zusammenschlüsse und Kooperationen belegt nochmals besonders deutlich, dass die kommunalen Mittel weniger zur ortsnahen Versorgung und zum Erhalt der Krankenhausedichte dienen, als vielmehr einen reinen finanztechnischen Beteiligungsmechanismus der Kommunen an den vom Land nach eigenem Ermessen und nach eigenen Kriterien vergebenen Mitteln darstellt. Die Mittel werden zu Strukturveränderungen in der Krankenhauslandschaft eingesetzt und sollen unter anderem den Rückbau von Fachabteilungen in bestimmten Regionen fördern. Daher kann das Argument des Landes, eine kommunale Beteiligungspflicht entspreche der kommunalen Verantwortung bei der Daseinsvorsorge, nicht länger aufrechterhalten werden. Es ist vielmehr zu prüfen, ob die durch den Gesetzentwurf erfolgende Einführung dieses Förderinstrument und dessen Finanzausstattung auch über die zusätzlich von den Kommunen aufzubringende Mittel konnexitätsrelevant ist. In jedem Fall sind inakzeptable gravierende Probleme für die kommunalen Haushalte damit verbunden.

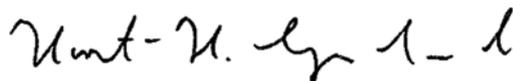
Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Stefan Hahn  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Martin Klein  
Hauptgeschäftsführer  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand  
Geschäftsführer  
des Städte- und Gemeindebundes  
Nordrhein-Westfalen